Sacheinlagevertrag

zwischen den Veräusserern und Sacheinlegern:

[Name, Adresse], nachfolgend «Sacheinleger 1»,

[Name, Adresse], nachfolgend «Sacheinleger 2»

usw.

und der

[X] AG in Gründung, [Adresse], nachfolgend «Gesellschaft»

vertreten durch die Gründer:

[Name, Adresse],

[Name, Adresse],

usw.

I. Gegenstand der Sacheinlage

1

Die Sacheinleger verpflichten sich, der Gesellschaft die nachstehend bezeichneten Vermögensobjekte zu übertragen:

– Sacheinleger 1: [Umschreibung des Gegenstandes der Sacheinlage]

– Sacheinleger 2: [Umschreibung des Gegenstandes der Sacheinlage]

– usw.

Variante:

Der Gegenstand der Sacheinlage ergibt sich im Einzelnen aus den diesem Vertrag als integrierende Bestandteile beigefügten Inventarlisten.

Oder:

Die Gesellschaft übernimmt vom Sacheinleger [1] alle Aktiven und Passiven der im Handelsregister (nicht) eingetragenen Einzelfirma [Name], in [Sitz], gemäss der als integrierende Vertragsbeilage beigefügten Übernahmebilanz vom [Datum], wonach die Aktiven CHF [Betrag 1] und die Passiven CHF [Betrag 2] betragen und sich somit ein Sacheinlagewert von CHF [Betrag 1–Betrag 2] ergibt.

II. Übernahmepreis

2

Der Übernahmepreis beträgt CHF [Betrag] und wird wie folgt getilgt:

a) Sacheinleger 1 erhält [Zahl] Namen-/Inhaberaktien der Gesellschaft à nominal CHF [Nominalbetrag] je Aktie, zum Ausgabebetrag je Aktie von CHF [Ausgabebetrag]  
 Total CHF [Betrag 1]

b) Sacheinleger 2 erhält [Zahl] Namen-/Inhaberaktien der Gesellschaft à nominal CHF [Nominalbetrag] je Aktie, zum Ausgabebetrag je Aktie von CHF [Ausgabebetrag]  
 Total CHF [Betrag 2]

c) Eventuell: (Nennung von weiteren, mit den Sacheinlegern nicht identischen natürlichen oder juristischen Personen, denen [Zahl] Aktien zugeteilt werden) Total CHF [Betrag 3]

Total [gesamter Ausgabebetrag des gezeichneten Aktienkapitals] CHF [Betrag 1+2+3]

Der Übernahmepreis ist durch die Übergabe der Aktien vollständig getilgt.

Variante (Nennung einer anderen Art der Tilgung wie etwa):

Für den über den Ausgabebetrag der gezeichneten Aktien hinausgehenden Betrag des Übernahmepreises erwirbt der Sacheinleger [1] eine Darlehensforderung gegenüber der Gesellschaft, welche gemäss separatem Darlehensvertrag verzinst und amortisiert wird.

III. Gewährleistung

3

Die Sacheinleger leisten dafür Gewähr,

– dass sie frei über die Sacheinlagegegenstände verfügen können und dass dieselben frei sind von jeglichen Pfandrechten oder anderen Ansprüchen Dritter;

– dass sich die Sacheinlagegegenstände in einem guten und gebrauchsfähigen Zustand befinden und angemessen bewertet sind.

Im Gewährleistungsfall ist jeder betroffene Sacheinleger dazu verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen dem Übernahmepreis und dem wirklichen Wert seiner Sacheinlage innert [Frist] in bar nachzuzahlen.

IV. Vollzug

4

Der Vollzug der Eigentumsübertragung der Sacheinlagegegenstände gemäss Vertragsziffer 1 vorstehend erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages noch vor der Handelsregistereintragung der Gesellschaft. Die Sacheinleger verpflichten sich, sämtliche rechtlichen Vorkehrungen zu treffen, dass der Rechtserwerb der Gesellschaft an den Sacheinlagegegenständen gemäss Vertragsziffer 1 auf den Zeitpunkt der Handelsregistereintragung rechtsgültig erfolgt und damit sichergestellt ist, dass die Gesellschaft unmittelbar danach rechtlich uneingeschränkt über die betreffenden Vermögenswerte verfügen kann.

V. Bedingung/Nutzen und Gefahr

5

Die rechtsgeschäftliche Verpflichtung zur Vermögensübertragung und deren Vollzug stehen unter der Bedingung der rechtsgültigen Handelsregistereintragung der Gesellschaft. Nutzen und Gefahr an den übertragenen Vermögenswerten wechseln auf den Zeitpunkt der Handelsregistereintragung.

[Ort, Datum, Unterschriften (Sacheinleger 1,2, ev. weitere)]

[Ort, Datum, Unterschriften (Gründer 1,2, ev. weitere)]